

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i. d. F. der Bek. vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098, geändert durch Art. 5 V vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057)

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Empfängliche Tiere (Wiederkäuer) dürfen ab sofort gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 4 (BTV-4) und Serotyp 8 (BTV-8) geimpft werden, sofern ein inaktiver Impfstoff verwendet wird.
- 2) Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer des Betriebes,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer und
 - d. der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres (nur bei der Impfung von Rindern)

dem Veterinäramt Tirschenreuth durch Eintrag in der HIT-Datenbank mitzuteilen.

- 3) Die HIT-Meldung ist fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben. Verstöße werden gemäß § 5 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung mit Bußgeld geahndet.
- 4) Diese Allgemeinverfügung wird einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth wirksam.
- 5) Diese Anordnung ist befristet bis zum 31.12.2017 und ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere wenn dies aufgrund einer veränderten Seuchenlage oder einer veränderten Risikoeinschätzung erforderlich ist.
- 6) Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Da empfängliche Tiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden dürfen, wurde der Erlass einer Allgemeinverfügung für den Landkreis Tirschenreuth notwendig.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tirschenreuth zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes u. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Tierseuchen-Vollzugsverordnung.

Nach § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen freiwillige (vorbeugende) Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Tieren nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen. Nach Information des Friedrich Löffler Instituts (FLI) vom Januar 2017 ist die Voraussetzung für die freiwillige Impfung durch die Feststellung von BTV-4 im Norden Italiens und BTV-8 in Frankreich gegeben.

Nach § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat jeder Tierhalter jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit dem Landratsamt Tirschenreuth zu melden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter mit entsprechenden Tierbeständen des Landkreises Tirschenreuth, die Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf Art. 5 Abs. 6 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Tirschenreuth, den 19.07.2017

L a n d r a t s a m t

Kestel

Oberregierungsrätin

In Abdruck (per Mail)

An das

Veterinäramt Tirschenreuth

Im Hause

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.